PA – Praxiswissen Arbeitsrecht

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe stelle ich Ihnen eine interessante Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vor, die sich u. a. mit KI-generierten Schriftsätzen beschäftigt.

Ihr Rechtsanwalt Stefan von Zdunowski, Fachanwalt für Arbeitsrecht

---

Halluzinierende KI – nur die Unterschrift macht noch keinen Anwaltsschriftsatz
BAG, Beschluss vom 30.09.2026 (2 AZN 339/26), bereitgestellt am 13.10.2026

Gerichte und Behörden bekommen es zunehmend mit KI zu tun, die es auch Rechtsunkundigen ermöglicht, zumindest auf den ersten Blick juristisch fundierte Schriftsätze zu verfassen. Besonders problematisch ist dies vor dem Hintergrund, dass die Streitwertgrenze für die Amtsgerichte gerade erst zum 01.01.2026 auf 10.000 EUR angehoben wurde und insoweit kein Anwaltszwang herrscht. Auf den zweiten Blick wird aber oft schnell deutlich, dass es den Rechtsunkundigen in der Regel nicht möglich ist, die Ausführungen der KI und insbesondere die in Bezug genommenen Entscheidungen zu verifizieren. Ein besonderes Problem stellt nach wie vor dar, dass – teilweise auch verursacht durch unzureichende Prompts – die KI-Modelle noch immer zu Halluzinationen neigen.

Einen Fall, bei dem ein Anwalt zwar eine Nichtzulassungsbeschwerde unterzeichnet hatte, der aber wegen einer Vielzahl von Kriterien anzusehen war, dass der Schriftsatz in Wahrheit nicht von dem Rechtsanwalt stammte, hatte nun das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden und hat die Nichtzulassungsbeschwerde im Ergebnis als unzulässig verworfen. In dem Beschluss heißt es auszugsweise:

"... Die Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil ihre Begründung nach der Überzeugung des Senats entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 ArbGG nicht von einem zur Vertretung befugten Prozessbevollmächtigten stammt. Dies ergibt sich sowohl aus der Form als auch dem Inhalt der Beschwerdebegründung vom 18. Juni 2026.
...
Eine Vertretung durch Prozessbevollmächtigte im Zusammenhang mit der Einreichung eines Schriftsatzes liegt nur dann vor, wenn dieser das Ergebnis der geistigen Arbeit des Prozessbevollmächtigten ist. Wird der Schriftsatz durch einen Dritten erstellt, ist hierfür erforderlich, dass der unterzeichnende Anwalt den Schriftsatz zumindest selbständig prüft und aufgrund der Prüfung die volle Verantwortung für diesen übernimmt. Aus Gründen der Rechtssicherheit begnügt sich das Gesetz hinsichtlich dieser Anforderungen grundsätzlich mit dem äußeren Merkmal der Unterschrift, ohne einen darüber hinausgehenden Nachweis zu fordern, dass der Anwalt den Prozessstoff eigenverantwortlich durchgearbeitet hat (vgl. BAG 20. September2011 – 9 AZN 582/11 – Rn. 7; zu § 78 Abs. 1 ZPO vgl. BGH 11. Februar 2021 – V ZR 137/20 – Rn. 5). Etwas anderes gilt, wenn nach den äußeren Umständen außer Zweifel steht, dass der Prozessbevollmächtigte ohne eigene Prüfung einen nicht von ihm stammenden Schriftsatz unterschrieben hat (zu § 78 Abs. 1 ZPO vgl. BGH11. Februar 2021 – V ZR 137/20 – Rn. 6 mwN). Anhaltspunkte hierfür können neben der äußeren Gestaltung des Schriftsatzes inhaltlich unverständliche Ausführungen und Ausführungen sein, nach deren Inhalt schlechthin auszuschließen ist, dass der Anwalt sie in der gebotenen Weise überprüft haben kann.

3. Für den Senat bestehen aufgrund der formellen und inhaltlichen Gestaltung der Beschwerdebegründung vom 18. Juni 2026 keine Zweifel, dass dieser Schriftsatz nicht vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin stammt und ungeprüft einfach signiert und per beA an das Bundesarbeitsgericht übermittelt wurde.
...
Der Senat hält es auch deshalb für schlechthin ausgeschlossen, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beschwerdebegründung in der gebotenen Weise überprüft hat, weil es sich bei den in der Beschwerdebegründung in Bezug genommenen Entscheidungen in weiten Teilen um nicht existente Entscheidungen – sog. Halluzinationen – handelt (vgl. „BAG, Urt. v. 23.01.2020 – 2 AZR 606/18, NZA 2020,1029" und „BGH, Beschl. v. 26.10.2017 – III ZR 254/16" jeweils auf Seite 3 der Beschwerdebegründung; „BGH, Urt. v. 22.10.1953 – 3 StR 719/52" auf Seite 4 der Beschwerdebegründung; „BAG, Urt. v. 19.02.2020 – 5 AZR318/18, NZA 2020, 840" auf Seite 5 der Beschwerdebegründung), oder den Entscheidungen ein unzutreffender Inhalt zugeschrieben wird (vgl. „BAG, Urt. v. 27.09.2012 – 2 AZR 955/11" sowie „BAG, Urt. v.22.10.2014 – 5 AZR 731/12" jeweils auf Seite 3 der Beschwerdebegründung; „BVerfG, Beschl. v. 22.05.2001 – 1 BvR 1512/97, NJW 2002, 740" auf Seite 6 der Beschwerdebegründung). Diese falschen bzw. unzutreffenden Zitate wären bei einer gewissenhaften anwaltlichen Überprüfung des Schriftsatzes auf jeden Fall aufgefallen und berichtigt worden (zur Erforderlichkeit einer eigenverantwortlichen Überprüfung von KI-Ergebnissen vgl. die Hinweise der Bundesrechtsanwaltskammer zum Einsatz von künstlicher Intelligenz, Stand Dezember 2024, https://www.brak.de/publikationen/handlungshinweise, zuletzt abgerufen am 22. September 2026; vgl. zu Sorgfaltspflichten von Rechtsanwälten in Bezug auf sog. Halluzinationen Kilian NJW 2026, 633; Riehm/Valerius RDi 2025, 612). ..."

Nicht nur Rechtsunkundige sind im Übrigen solchen KI-Halluzinationen aufgesessen, sondern es gab auch schon eine Reihe weiterer Entscheidungen wegen des Zitierens von nicht existenten Entscheidungen in Anwaltsschriftsätzen, die zu erheblichen rechtlichen, berufsrechtlichem und prozessualen Konsequenzen führten. KI-generierte Schriftsätze stellen ein erhebliches Risiko dar, wenn deren Inhalt nicht juristisch geprüft wird.

IMPRESSUM
Herausgeber und Bearbeiter:
Rechtsanwalt Stefan von Zdunowski
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Ludwigkirchplatz 2
10719 Berlin-Wilmersdorf
www.praxiswissen-arbeitsrecht.de